

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Ingo Hipp

Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und
Immobilienausschuss
BerichterstellerIn:

GZ: A 8/2 - 004546/2007-15

OR Nözl

Graz, am 14. Dezember 2017

Betreff:

Marktgebührenordnung 2018 – MGO 2018

Aufgrund der Geschäftseinteilung des Magistrates Graz ist die Abteilung für Gemeindeabgaben für Neufassungen und Novellierungen der Marktgebührenordnung (im Folgenden: MGO) zuständig.

Auf Bitten der für die Vollziehung der Marktgebühren zuständigen **Abteilung A 7 - Gesundheitsamt** sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. Festsetzung der Gebühren bei den Lebensmittelmärkten mittels **Dauerbescheid**
2. Gebührenentrichtung bei Buchung von Standplätzen bei Jahr- und Gelegenheitsmärkten über ein **Online-Buchungssystem** (VENUZLE)
3. Entfall der Artikel II § 4 (Christbaummarkt) aufgrund der Zuständigkeit des Straßenamtes
4. Entfall des Artikel II § 5 (Adventmärkte) aufgrund der Zuständigkeit des Graz Tourismus (City Management)
5. Einhebung von Gebühren für marktfördernde Aktivitäten i.S.d. § 7 Grazer Marktordnung 2013
6. Aufnahme einer Gebühr für die Gastronomie (=Verbreichungsstände im Freien) am Geidorfplatz

Aus Sicht der Abteilung für Gemeindeabgaben ist aufgrund der Vielzahl der vorzunehmenden Änderungen eine (vollständige) Neufassung der Marktgebührenordnung und nicht bloß eine Novellierung zu empfehlen.

Die Stamfassung der aktuellen MGO wurde im Jahr 2007 beschlossen und neben den jährlichen Anpassungen der Gebühren (Indexierungen) mehrmals novelliert. Die nunmehrige Neufassung bereinigt vor allem die bisher bereits entfallenen Paragraphen (Artikel II § 1 und § 6 MGO 2013) sowie die nun vorzunehmenden Streichungen der Christbaum- und Weih-

nachtmärkte. Durch den Entfall dieser Bestimmungen soll in der Neufassung auf eine Einteilung in Artikel (I und II) verzichtet werden, was auch eine komplette Neunummerierung der MGO zur Folge hat.

Bei der Neufassung der MGO wurde vor allem darauf Augenmerk gelegt, sowohl eine textliche Straffung als auch eine Anpassung der Terminologie an die **Grazer Marktordnung 2013** vorzunehmen.

Die Neufassung der MGO erfolgte in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt.

Zu Punkt 1. (§ 5 MGO 2018)

Bisher erfolgte die Vorschreibung der Gebühren für die Handelsmärkte für zwei Monate im Vorhinein, jeweils mittels gesondertem Bescheid. Da Zuweisungen von Marktflächen auf Handelsmärkten für einen Zeitraum von **10 Jahren** erfolgen (§ 11 Abs. 1 Grazer Marktordnung), sollen zukünftig auch die Marktgebühren mittels **Dauerbescheid** erfolgen. Das bedeutet, dass die in diesem Bescheid vorgeschriebene Gebühr solange (auch für Folgejahre) zu entrichten ist, bis sich die Grundlagen für die Vorschreibung ändern (bspw. Änderung der zugewiesenen Marktfläche oder Indexierung). Es müssen zukünftig nicht mehr alle zwei Monate Bescheide ausgestellt werden, was zur Verwaltungsoptimierung (Kostenreduktion) sowie zu mehr Bürgerfreundlichkeit – im Sinne der Reduktion von Papierflut – beiträgt.

Als Vorbild für diese Bestimmung diene **§ 13 Abs. 6 Grazer Abfuhrordnung** (Vorschreibung der Müllgebühren mittels Dauerbescheid).

Zu Punkt 2. (§ 6 MGO 2018)

Die Zuweisung der Marktstandflächen bei den Jahr- und Gelegenheitsmärkten erfolgt durch mündliche Zuweisung des Marktaufsichtsorgans (§ 12 Grazer Marktordnung). Die Gebühr wurde und wird auch unmittelbar vor Ort durch das Marktaufsichtsorgan eingehoben.

Aufgrund der steigenden Anzahl von Jahr- und Gelegenheitsmärkten sollen Buchungen (=Reservierungen) der Marktstandflächen zukünftig vermehrt durch ein **Online-Buchungssystem** erfolgen (**VENUZLE** = Anbieter des Buchungssystems). Auch für diesen Fall soll geregelt werden, dass die Gebühr sofort in voller Höhe (für den gebuchten Zeitraum) fällig wird.

Der Vorteil der Online-Buchung liegt darin, dass die Marktaufsichtsorgane nicht mehr vor Ort das Inkasso vornehmen und dementsprechend auch nicht mehr hohe Summen Bargeld mit sich tragen müssen.

Zu Punkt 3 (Entfall Art. II § 4 MGO 2013)

Die Verwaltung und Organisation der Christbaummärkte einschließlich deren Kontrolle und Abrechnung fällt seit 16.06.2016 in die Zuständigkeit des Straßenamtes – A10/1 (siehe dazu Bericht an den Bürgermeister und Stadtrat vom 03.03.2016, GZ: 015469/2016/0001, zur Neuorganisation des Marktwesens; Sachgruppe 10/1- 314 der Geschäftseinteilung der Stadt Graz). Das Straßenamt verrechnet die Gebühren für die Christbaummärkte nach den *Entgelten für die Benützung öffentlichen Gutes*. Dadurch soll auch hier eine Anpassung durch Streichung der Gebühr erfolgen.

Zu Punkt 4 (Entfall Art. II § 4 MGO 2007)

Da die Weihnachtsmärkte schon seit vielen Jahren durch **Graz Tourismus (City Management)** verwaltet und abgerechnet werden, soll auch hier eine Anpassung durch Streichung der Gebühr erfolgen.

Zu Punkt 5 (§ 7 MGO 2018)

Bei marktfördernden Aktivitäten handelt es sich in Relation zum Marktgeschehen um untergeordnete Aktivitäten auf dem Marktgebiet eines Handelsmarktes während der Marktzeit (§ 7 Grazer Marktordnung 2013). Hierzu zählen bspw. die vom *Club Lend* veranstalteten *Latin Live* Abende (immer Mai – September, mittwochs) am Marktgebiet des Lendplatzes.

Für die Nutzung der Marktflächen für diese Aktivitäten sollen für jeden Veranstaltungstag Benützungsgebühren eingehoben werden. Diese sollen einheitlich für alle Marktgebiete mit € 450,- für den nicht geräumten Platz, € 550,- für den geräumten Platz (= Markttische entfernt) und € 200,- für die Benützung der Markttische betragen.

Da bei diesen Veranstaltungen Marktflächen in Anspruch genommen werden, sorgt die Einführung dieser Gebühren für eine Gleichbehandlung gegenüber den anderen Marktteilnehmern. Zusätzlich soll laut Gesundheitsamt durch die Einhebung der Gebühr der „Wildwuchs“ bei diesen Veranstaltungen eingedämmt werden.

Die Bemessung der Höhe der Gebühr orientiert sich an den für diese Veranstaltungen entstehenden Kosten (Überstunden wegen kompletten Abbau der Markttische; etwaige Zusatzreinigungen der Marktflächen durch die Holding Graz; vermehrtes Müllaufkommen; beschädigte/kaputte Markttische).

Zu Punkt 5 (§ 8 MGO 2018)

Gemäß § 8 Abs 2 der Grazer Marktordnung kann die Marktbehörde auf den Handelsmärkten Lendplatz, Kaiser-Josef-Platz und Jakominiplatz Verabreichungsplätze im Freien angrenzend an einen Marktstand mit Bescheid bewilligen, wenn durch den Betrieb eine Störung des Marktbetriebes, eine Belästigung der Nachbarn oder ein Beeinträchtigung der Sicherheit,

Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs überhaupt nicht oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen, nicht zu erwarten ist.

Im Zuge der – parallel zur Neufassung der MGO – durchzuführenden Novellierung der Grazer Marktordnung 2013 soll § 8 Abs. 2 Grazer Marktordnung um den **Geidorfplatz** erweitert werden.

Für die Nutzung der Flächen für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken auf dem **Geidorfplatz** wäre dementsprechend eine Benützungsgebühr vorzuschreiben. Diese soll je Kalendermonat € 6,70 pro Quadratmeter betragen.

Indexierung

Die vorzunehmende Indexanpassung der Marktgebühren in Höhe von 2,4 % wurde in die Neufassung der Marktgebührenordnung integriert.

Zusammenfassend stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 17 Abs 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, sowie des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Neufassung der Grazer Marktgebührenordnung beschließen.

Anlage

Marktgebührenverordnung 2018

Der Bearbeiter:
Mag. Ingo HIPPE
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:
Mag. Dr. Karl KAMPER
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Gerald NIGL
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent
Stadtrat:
Dr. Günter RIEGLER
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich mit Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

..... 14.12.2017

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen ☒ öffentl. ☐ nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

☐ bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

☐ einstimmig ☒ mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

☐ Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 14.12.17 Der / Die SchriftführerIn:

	Signiert von	Hipp Ingo
	Zertifikat	CN=Hipp Ingo,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-12-06T07:18:38+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Nigl Gerald
	Zertifikat	CN=Nigl Gerald,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-12-06T09:09:12+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-12-11T16:51:29+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-12-12T12:57:42+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Grazer Marktgebührenordnung 2018 – MGO 2018

Stand: ab 1. Jänner 2018

§ 1

Geltungsbereich

Für die Benützung der Marktflächen und Markteinrichtungen auf den Märkten gemäß der Grazer Marktordnung (in der jeweils geltenden Fassung) sind an die Stadt Graz Gebühren zu entrichten.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht durch
 1. Zuweisung des Marktstandplatzes,
 2. Genehmigung der Benützung eines Marktgebietes für eine marktfördernde Aktivität oder
 3. durch tatsächliche Benützung der Marktfläche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht unbeschadet der tatsächlichen Benützung im Ausmaß des zugewiesenen Marktstandplatzes oder der genehmigten Benützung des Marktgebietes für eine marktfördernde Aktivität.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Erlöschen der Zuweisung oder mit Beendigung der tatsächlichen Benützung der Marktstandfläche.

§ 3

Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig ist jene Marktpartei, die im Besitz einer aufrechten Zuweisung oder Genehmigung im Sinne der Grazer Marktordnung ist oder jede natürliche oder juristische Person, die eine Marktfläche eines Marktes tatsächlich benützt.

§ 4

Berechnung der Gebühr

- (1) Die Gebühr errechnet sich als Produkt aus der zugewiesenen oder tatsächlich benützten Marktfläche in Quadratmetern und den in §§ 5, 6 und 8 festgesetzten Einheitssätzen zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer.
- (2) Die Gebühren für marktfördernde Aktivitäten bemessen sich nach den in § 7 festgelegten Pauschalsätzen zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer.
- (3) Eine angefangene Flächeneinheit ist auf einen vollen m²-Betrag aufzurunden und der Bewegungsraum der Verkäuferinnen und Verkäufer ist bei der Bemessung der Benützungsgebühren voll mitzuverrechnen.

(4) Die Zahlungsbestätigung ist zu Kontrollzwecken beim Marktstandplatz aufzubewahren und über Verlangen der Behörde vorzuweisen.

(5) Die Gebühren sind wertgesichert. Sie sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die geänderten Beträge sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden). Die Höhe der angepassten Gebühren ist vor ihrem Wirksamkeitsbeginn im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz zu verlaublichen.

§ 5

Handelsmärkte

(1) Auf den Handelsmärkten für den Kalendermonat:

8,40 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter.

(2) Die Gebühr ist mit Bescheid in Höhe ihres Jahresbetrages festzusetzen und zu je einem Sechstel bis 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. September sowie 15. November zu entrichten. Der Bescheid über die Vorschreibung ist ein Dauerbescheid. Sein Inhalt gilt so lange, als dieser nicht durch einen neuen Bescheid aufgehoben oder abgeändert wird.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

§ 6

Jahrmärkte und Gelegenheitsmärkte (temporäre Märkte)

Der Schriftführer: 

(1) Auf den Jahrmärkten und Gelegenheitsmärkten an jedem Tag der Benützung:

2,50 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter.

(2) Die Marktgebühr wird im Zeitpunkt der mündlichen Zuweisung des Marktstandplatzes durch die Behörde fällig und ist gegen Erhalt einer Zahlungsbestätigung umgehend zu entrichten.

(3) Erfolgt die Buchung der Marktstandfläche über ein Online-Buchungssystem, wird die Gebühr vor Erhalt der elektronisch übermittelten Buchungsbestätigung für die gesamte Dauer sofort fällig. Mit der Entrichtung der Gebühr entsteht ein Rechtsanspruch auf Zuweisung der gebuchten Marktstandfläche.

§ 7

Marktfördernde Aktivitäten (nach §7 Grazer Marktordnung)

(1) Für die Nutzung einer Marktfläche und der Marktgegenstände für eine marktfördernde Aktivität nach § 7 Grazer Marktordnung eine Pauschalgebühr pro Veranstaltungstag in Höhe von:

- | | |
|---------------------------|--|
| - Nicht geräumter Platz | 450,- Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer |
| - Geräumter Platz | 550,- Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer |
| - Nutzung der Markttische | 200,- Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer |

(2) Die Pauschalgebühr ist mittels Bescheid festzusetzen und binnen 7 Tagen nach Zustellung des Bescheides für die gesamte Dauer der marktfördernden Aktivität zu entrichten.

§ 8
Gastronomie

(1) Für die Nutzung der Markfläche für Verabreichungsplätze im Freien (§ 8 Abs. 2 Grazer Marktordnung) für den Kalendermonat:

- Lendplatz 6,70 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)
- Kaiser-Josef-Platz 5,10 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ab 14:00h)
- Jakominiplatz 6,70 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)
- Geidorfplatz 6,70 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)

(2) Die Gebühr ist für die Dauer der Zuweisung mit Bescheid in Höhe des Gesamtbetrages festzusetzen und ist zum jeweiligen Monatsersten in Höhe eines Monatsbetrages fällig.

§ 9
In-/Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Markgebührenordnung 2007, zuletzt in der Fassung der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 16 vom 28.12.2016, außer Kraft.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

